



GESUCH UM ARBEITGEBERZULAGE FÜR KINDER

Vor dem Ausfüllen bitte beigelegtes Dokument „Gesetzliche Grundlagen“ sorgfältig durchlesen.

Diese Zulage wird unabhängig von der kantonalen Familienzulage gewährt

1. Gesuchsteller/in

Name / Vorname : _____ Geburtsdatum : _____

Telefon privat : _____ Personalnr. : _____

Arbeitsort (Direktion/Dienststelle): _____

Haben Sie mehrere Arbeitgeber? Nein Ja

Wenn ja, erhalten Sie die kantonale Familienzulage? zu 100 % Nein

Wenn es sich um eine Geburt handelt: beziehen Sie die einmalige Geburtszulage ja nein

Zivilstand / Kinder (beizulegende Dokumente)

Kopie des Familienbüchleins inklusive Seite mit der Eintragung der Kinder oder mit Geburtsschein der Kinder; für die in Trennung lebenden oder geschiedenen Personen Kopie der Trennungs-/ Scheidungsurkunde mit erster und letzter Seite (mit Datum und Unterschrift) sowie der(n) Seite(n) mit der Sorgerechts- und Unterhaltsregelung für die Kinder.

ledig verheiratet verwitwet getrennt geschieden

<u>Name der Kinder</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Ausbildung (ab dem 16. Altersjahr)</u> <u>Kopie der Ausbildungsbestätigung beilegen</u>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

2. Situation des anderen Elternteils: Name und Vorname _____

Ist er/sie berufstätig?

Nein : Student/in andere Situation : _____

Ja, als Selbständigerwerbende/r Name der Ausgleichskasse : _____

Ja, als Lohnbezüger/in Name u. Adresse des Arbeitgebers : _____

Bezieht er/sie die kantonale Familienzulage Ja, zu 100 % Nein

Wenn es sich um eine Geburt handelt : bezieht er/sie die einmalige Geburtszulage ja nein

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichtet sich, dem Amt für Personal und Organisation jede Änderung des Sachverhaltes, der seinen/ihren Anspruch auf die Arbeitgeberkinderzulage oder die kantonale Familienzulage begründet, unverzüglich zu melden.

Ort und Datum : _____ Unterschrift : _____

Entscheid :

Auszug der gesetzlichen Grundlagen

Betreffend Arbeitgeberzulage für Kinder

Gesetz über das Staatspersonal (StPG)

Art. 96 Arbeitgeberzulage für Kinder

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine Arbeitgeberzulage für Kinder, sofern sie für deren Unterhalt aufkommen.

² Die Anspruchsberechtigung für eine Arbeitgeberzulage für Kinder richtet sich nach Artikel 7 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Familienzulagen.

³ Die Zulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes ausgerichtet; für Kinder in Ausbildung oder invalide Kinder wird der Anspruch auf die Zulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert.

Reglement über das Staatspersonal (StPR)

Art. 110 Betrag

¹ Die Zulage beträgt:

- a) 150 Franken für jedes der ersten beiden Kinder;
- b) 75 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

² Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet. Der Artikel 112 bleibt vorbehalten.

Art. 111 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs

¹ Ein Anspruch auf die Zulage besteht nur dann, wenn auch ein Anspruch auf ein Monatsgehalt besteht.

² Die Zulage wird ab dem Monat gewährt, in dem die Bedingungen von Artikel 96 StPG eintreten, und bis zum Ende des Monates, in dem diese Bedingungen erlöschen.

³ Der Anspruch auf die Zulage muss von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter geltend gemacht werden. Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Nachlässigkeit es versäumt, den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen, so wird die Zulage rückwirkend höchstens für zwei Jahre ausbezahlt.

Art. 112 Aufteilung der Zulage

¹ Können zwei Personen einen Anspruch auf Arbeitgeberzulage für das gleiche Kind geltend machen, so wird die Zulage jener Person ausbezahlt, die vollzeitbeschäftigt ist. Sind beide Personen vollzeitbeschäftigt, wird jeder Person die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

² Sind beide Personen teilzeitbeschäftigt, so wird die Zulage im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad ausbezahlt, sie kann aber den Betrag einer vollen Zulage insgesamt nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird der ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt.

³ Arbeitet eine der beiden Personen beim Staat und die andere bei einer subventionierten Institution, so wird die vom Staat ausbezahlte Zulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad beim Staat festgesetzt. Die von der subventionierten Institution ausbezahlte Zulage wird in Ergänzung zur staatlichen Zulage bis zur Höhe einer vollen Zulage festgesetzt, und zwar im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der bei der subventionierten Institution beschäftigten Person.

Gesetz über die Familienzulagen

Art. 7 d) Bezugsberechtigte Kinder

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:

- a) Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern;
- b) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder;
- c) Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Anspruchsberechtigten;
- d) Adoptiv- und Pflegekinder;
- e) Geschwister und Enkelkinder des Anspruchsberechtigten, sofern er für deren Unterhalt dauernd und in überwiegendem Mass aufkommt.

² Für im Ausland wohnende Kinder gelten die Bundesbestimmungen.